

# COVID-19-Schutzkonzept der Schule Horgen

(basiert auf der Mustervorlage des Volksschulamtes des Kantons Zürich)

## Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiengesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

**Gemeinde:** Horgen

**Schule:** Horgen

**Stufen:** Kindergarten, Primar- und Sekundarschule

## Für das Schutzkonzept verantwortliche Person

**Name:** Carla Loretz

**Funktion:** Schulpräsidentin

**Telefon:** 078 242 58 00

**E-Mail:** [carla.loretz@schule.horgen.ch](mailto:carla.loretz@schule.horgen.ch)

## Inhalt

A: Allgemeine Regeln.....	2
B: Distanzregeln.....	4
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur .....	5
D: Schul- und Klassenanlässe .....	7
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung .....	9
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz.....	10
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	12
Anhang 1: Schulische Abläufe und Kommunikation bei Covid-19 Krankheitsfällen .....	13
Anhang 2: Checkliste Lager .....	14
Anhang 3: Checkliste Exkursion .....	15

## A: Allgemeine Regeln

Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 COVID-Verordnung besondere Lage).	Erstellen bzw. Aktualisieren sowie Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Webseite.	Schulpflege, SLK	Schulpflege
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.	Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.  Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen.  Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet.  Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.	Mitarbeitende der Schule	Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	Die Eltern und die Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.  Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen.  Für Eltern und externe Besucher gilt Maskenpflicht.	Schulleitung	Schulleitung, Schulverwaltung
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.).	Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.  Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.	Schulleitung	Mitarbeitende der Schule

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.	<p>Alle Schulsehörer sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p> <p><b>Ausnahme:</b> Personen, die z.B. im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</p>	Mitarbeitende der Schule	Schulleitung, Lehrpersonen
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden).	<p>Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden Kontaktlisten geführt (Vor- und Nachname und Telefonnummer). Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.</p> <p>Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.</p> <p>Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.).</p>	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Lehrpersonen
A7: Regelungen für Bibliothek (Nutzung und Ausleihe).	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort). Die Schulbibliotheken orientieren sich am Schutzkonzept der Gemeindebibliothek.	Schulleitung	Schulleitung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten.	<p>Die Regelungen für die Hygienemassnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort).</p> <p>Solche Gegenstände oder Räumlichkeiten sind z.B.: ICT-Infrastruktur, Sportgeräte, Werkräume.</p>	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Hauswartung, Lehrpersonen

## B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen.	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern.	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen.	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort, wo dies nicht möglich ist, gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (z.B. Abschränkung, Gesichtsvisionier-/maske, Schutzscheibe).	Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Schulleitung, Mitarbeitende der Schule
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3).	Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.  Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden, gelten die weiteren Massnahmen unter A6.  Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen gelten zusätzlich die weiteren Massnahmen unter D3.	Schulleitung, Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung, Lehrpersonen
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben.	Die jeweilige Personenhöchstzahl wird in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort).	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung

## C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln, allgemein mittels Präventionskampagnen.	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen.  Mittels Plakate und Infoschreiben werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert (z.B. Kampagnenmaterial des Bundes).	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden.	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Handdesinfektion zur Verfügung.	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen.	Wo nötig, werden die geltenden, schulspezifischen Regelungen bzw. Schutzmassnahmen in angemessener Weise kommuniziert (z.B. Plakate): Abschränkungen und Markierungen für den Personenfluss, max. zulässige Personenanzahl, Abstand-, Verhaltens- und Hygienemassnahmen.	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
C4: Hygienevorschriften und Reinigung.	Gemeinsam genutzte Infrastruktur (ICT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt.  Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte stehen ausreichend zur Verfügung (z.B. Drucker, Computer).  Gemeinsam benutzte Oberflächen, Haupteingangstüren, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden zweimal pro Tag gereinigt.	Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswartung  Konzept durch Abteilung Liegenschaften und Sport	Schulleitung

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im öffentlichen Verkehr (ÖV), z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen oder wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann.	Die zentrale Bestellung von Schutzmaterial erfolgt im Schulsekretariat. Die Schulleitungen sind verantwortlich, rechtzeitig um Nachschub besorgt zu sein.  Die Lagerung vor Ort ist bei der Schulleitung.	Schulleitung	Schulleitung
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Muss im Rahmen des Unterrichts der ÖV benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.  Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.  Weiteren Weisungen durch die ÖV-Betreiber ist Folge zu leisten.	Lehrpersonen	Schulleitung, Lehrpersonen, Begleitpersonen
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel).	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek usw.) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen.	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich gelüftet (Schulräume möglichst nach jeder Lektion).	Lehrpersonen, Hauswartung	Schulleitung, Lehrpersonen
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben des Bundes (siehe auch E2).	Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet: <a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a>	Lehrpersonen	Schulleitung

## D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs- kontrolle</b>
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<p>Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</p> <p>Bei der Benutzung des ÖV werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln eingehalten.</p> <p>Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</p>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung
D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.	<p>Für Klassenlager besteht ein separates Schutzkonzept (vgl. beispielsweise Vorlagen des BASPO). Im Lager-Schutzkonzept sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ An- und Abreise zum Lagerort.</li> <li>▪ Abstands- und Verhaltensregeln zwischen den Leitungspersonen, zwischen den Leitungspersonen und den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern untereinander.</li> <li>▪ Organisation von Hygienematerial und Reinigung/Lüftung des Lagerhauses sowie der Gerätschaften.</li> <li>▪ Organisation der Küchenhygiene und Essensausgabe.</li> <li>▪ Hygiene- und Verhaltensregeln betreffend Zimmer und Nasszellen.</li> <li>▪ Beachtung der Vorgaben des Lagerhauses.</li> </ul>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung

<p>D3: Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen sind besondere Massnahmen zu treffen (siehe auch B3).</p>	<p>Anlässe mit mehr als 300 Personen erfordern ein eigenes Schutzkonzept.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern müssen Sektoren gebildet und zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten.</p> <p>Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen oder, sollen Kontaktdaten erhoben werden, durch die Bildung von beständigen Teams/Gruppierungen oder die Verhinderung der Durchmischung von Gruppierungen mit mehr als 300 Personen.</p>	<p>Schulleitung, Hauswartung, Veranstalter</p>	<p>Schulleitung</p>
---	---	--	---------------------



## E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
E1: Schulergängende Betreuung.	Für die schulergängende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.  Verpflegung:  Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden (siehe C9).	Leitung Tagesschulen, Leitung Mittagstisch  Leitung Clübli	Schulleitung
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.	Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet (siehe C9).	Lehrpersonen	Schulleitung
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	Durchführungs- und Hygieneregeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchführung möglichst im Freien.</li> <li>▪ Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.</li> <li>▪ Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung.</li> <li>▪ Regeln für den Garderoben- und Duschbereich (z.B. Höchstanzahl Personen, Reinigungshäufigkeit).</li> </ul> Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.	Liegenschaften, Hauswartung, Lehrpersonen	Schulleitung
E4: Schutzkonzept für Therapien.	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.	Therapiepersonal	Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.).	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und mit der Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für den ÖV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeur/in, Lehrpersonen	Schulleitung

## F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.  Schriftliche/mündliche Information zum Schutzkonzept.	Schulleitung	Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B).	Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepasster Schutz gewährleistet (z.B. Abschränkung, Gesichtsvisionier-/maske, Schutzscheibe).	Schulleitung	Schulleitung
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen.  (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontaktzeit möglichst kurz halten (max. 15 Min.)</li> <li>▪ Gesichtsvisionier-/maske oder Schutzscheibe</li> <li>▪ Kontaktliste führen</li> </ul>	Schulleitung	Lehrpersonen
F4: Mindestabstand von 1,5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.  Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis-Plakate in den einzelnen Räumen, die von mehreren Erwachsenen gemeinsam/gleichzeitig genutzt werden (z.B. Teamzimmer, Sitzungsräume).</li> <li>▪ Bestuhlung bzw. begrenzte Anzahl Stühle gemäss Raumgrösse.</li> </ul>	Alle Erwachsenen	Schulleitung

<p>F5: Zusätzliche Spezialregelungen für besonders gefährdete Mitarbeitende (inkl. schwangere Mitarbeiterinnen).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die besonders gefährdeten Mitarbeitenden tragen immer eine Schutzmaske, auch während des Unterrichts.</li> <li>▪ In Ergänzung dazu steht zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung sowie wird auf Ersuchen ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt.</li> <li>▪ Alle Mitarbeitenden tragen ebenfalls eine Schutzmaske, wenn sie mit den besonders gefährdeten Arbeitskolleg*innen zu tun haben. Eltern, die sich in den betreffenden Schulgebäuden aufhalten, müssen analog dazu ebenfalls eine Schutzmaske tragen.</li> <li>▪ Wenn die besonders gefährdeten Mitarbeitenden in der Sekundarschule unterrichten und der Mindest- abstand nicht eingehalten werden kann, müssen auch die betreffenden Schüler*innen eine Schutzmaske tragen.</li> </ul>	<p>Schulleitung, alle Erwachsenen, alle Schüler*innen ab der 7. Klasse</p>	<p>Schulleitung</p>
--	---	--	---------------------

## G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet.  
Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken.	Ort: Gruppenraum o.ä. Betreuung durch: Mitarbeitende der Schule. Nachricht an: Schulleitungen.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
G2: Organisation Heimweg.	Möglichst unverzüglich und ohne Inanspruchnahme des ÖV (Bei Kindern nach Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten).	Schulleitung, Lehrpersonen	Klassenlehrperson
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3).	Bei Kindern: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Bei Erwachsenen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Klassenlehrperson
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule.	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin.	Meldung an: Schulpräsidentin, Schulleitung	Schulleitung
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen.	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Schulleitung
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3).	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. Kommunikation an Team, Eltern, usw. durch: Schulleitung.	Schulleitung	Schulleitung

# **Anhang 1: Schulische Abläufe und Kommunikation bei Covid-19 Krankheitsfällen**

## **Fall A: Eine Schülerin / ein Schüler ist erkrankt**

Erkrankt ein Schüler / eine Schülerin an Covid-19, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden NICHT unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Klasse.

## **Fall B: mehrere Schüler\*innen sind erkrankt**

Erkranken innerhalb von 10 Tagen zwei und mehr Kinder derselben Klasse/Gruppe an Covid-19, wird auch die Gruppe/Klasse inklusive Betreuungsperson/ Lehrperson unter Quarantäne gestellt. Ausnahme: die Lehr-/Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 1,5 Metern und über 15 Minuten oder hat eine Hygienemaske getragen. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Klasse.

## **Fall C: Lehr- oder Betreuungsperson erkrankt**

Erkrankt eine Lehr- oder Betreuungsperson an Covid-19, werden alle – Erwachsene und Kinder –, die engen Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen. Ausnahme: Lehr/ Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 1,5 Metern über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Klasse.

## **Anhang 2: Checkliste Lager**

**Die wichtigsten Punkte, die es zu beachten gilt:**

### ***Kontaktdaten***

- Die verantwortliche Person des Lagers ist zuständig für die Kontaktdaten (Contact Tracing)

### ***Vorgaben Drittanbieter***

- Die offiziellen Schutzkonzepte der Drittanbieter sind zu befolgen (SBB, Lagerhäuser, Transportunternehmen, Freizeitanbieter, etc.)

### ***An- und Abreise zum Lagerort***

- Was ist dabei speziell zu beachten (z.B. Schutzmasken, falls nicht auf ÖV verzichtet werden kann)?
- Gibt es Alternativen für die Anreise (zu Fuss, mit Velos, Eltern bringen Kinder etc.)?

### ***Leitungspersonen***

- Wie werden die Abstandsregeln beim Essen und bei der Übernachtung unter Leitungspersonen umgesetzt?
- Welche Vorgaben des Vermieters müssen dabei beachtet werden? im Haus (genügend) Flüssigseife, Papierhandtücher etc. hat?
- Wie wird die regelmässige Reinigung von Kontaktflächen, Toiletten, Nasszellen, Küche etc. geregelt?
- Wer lüftet die Räume regelmässig?

### ***Küchenhygiene und Essensausgabe***

- Wie können die geltenden Vorgaben von Gastro-Suisse umgesetzt werden?

### ***Zimmer und Nasszelle***

- Reinigung, Lüfte, Verhaltensregeln

### ***Vorgaben des Lagerhauses***

- Gibt es im Schutzkonzept des Lagerhauses zusätzliche oder abweichende Vorgaben?
- Kontakt mit der Vermietung

### ***Hygienemassnahmen und Reinigung***

- Organisation von Desinfektionsmittel und Schutzmasken

### ***Schüler\*innen oder Lehr- und Betreuungspersonen mit Krankheitssymptomen vor Lagerbeginn***

- Kinder, Leitungs- und Begleitpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Lager teilnehmen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Kinder-/Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

### ***Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager***

- Verdachtsfälle während des Lagers sind sehr ernst zu nehmen. Eine grobe Unterstützung bei der Einschätzung von Verdachtsfällen kann beispielsweise der Coronavirus-Check des BAG <https://check.bag-coronavirus.ch/screening> darstellen. Werden während des Lagers bei einem Kind, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:
  - Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske.
  - Die Person wird rasch von einem Arzt untersucht und getestet.
  - Die Person wird bis zum Vorliegen des Testergebnisses isoliert und wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten vom Lager abgeholt / verlässt das Lager selbstständig.
  - Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
  - Die Lehrperson orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Eltern/Erziehungsberechtigten über die Situation.

## **Anhang 3: Checkliste Exkursion**

### **Die wichtigsten Punkte, die es zu beachten gilt:**

#### ***Kontaktdaten***

- Die verantwortliche Person der Exkursion ist zuständig für die Kontaktdaten (Contact Tracing)

#### ***Vorgaben Drittanbieter***

- Die offiziellen Schutzkonzepte der Drittanbieter sind zu befolgen (Transportunternehmen, Freizeitanbieter, etc.)

#### ***Regeln An- und Abreise (ÖV)***

- Gibt es Alternativen für die Anreise (zu Fuss, mit Velos, Eltern bringen Kinder etc.)?
- Im öffentlichen Verkehr gilt Maskenpflicht; alle Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer tragen verpflichtend eine Schutzmaske.
- Alle verhalten sich ruhig und vermeiden unnötigen Körperkontakt.

#### ***Allgemeine Regeln:***

- Auf Händeschütteln und weitere Körperkontakte wird verzichtet. Die Gruppen bleiben, wenn immer möglich konstant.
- Zwischen SuS und LP wird, wenn immer möglich, ein Sicherheitsabstand von 1.50 m eingehalten, ebenso zwischen Erwachsenen.
- Es müssen regelmässig Hände desinfiziert werden. Verschiedene SuS sowie LP haben Desinfektionsmittel dabei.
- Es dürfen keine Esswaren oder Getränke geteilt werden.
- Es nehmen nur Personen teil, die sich gesund fühlen. Die Lehrpersonen entscheiden, wer die Reise antritt.